

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im Dezember 2019

Informationen und Änderungen per 1. Januar 2020

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen per 1. Januar 2020.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2020 / Massgebender Lohn

1.1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze / Mindestbeitrag

Ab dem 1. Januar 2020 steigt der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,25 % auf **10,55 %**. Davon tragen die **Arbeitgebenden** und die **Arbeitnehmenden** je die Hälfte, d.h. **5,275 %**.

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung (ALV) 2,2 % bis zu einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) sowie 1,0 % über einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) bleiben unverändert. Davon tragen die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden je die Hälfte.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 482 auf **496 Franken** pro Jahr **erhöht**.

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse Banken ist in **24 Kantonen der Schweiz** (ohne Tessin und Genf) tätig.

Die **FAK-Beitragssätze** der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2020 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter <https://www.ak-banken.ch/de/beitragssaetze/>

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per **1. Januar 2020** wie folgt angepasst wird:

Kanton Bern	bisher: 1,15%	neu: 1,60 %
Kanton Luzern	bisher: 1,45%	neu: 1,35 %
Kanton Glarus	bisher: 1,35%	neu: 1,10 %

Kanton Zug	bisher: 1,60%	neu: 1,70 %
Kanton Freiburg	bisher: 2,10%	neu: 2,15 %
Kanton Solothurn	bisher: 1,30%	neu: 1,20 %
Kanton Basel-Stadt	bisher: 0,90%	neu: 1,50 %
Kanton Schaffhausen	bisher: 1,20%	neu: 1,30 %
Kanton Appenzell Ausserrhoden	bisher: 1,10%	neu: 1,30 %
Kanton Appenzell Innerrhoden	bisher: 1,05%	neu: 1,90 %
Kanton St. Gallen	bisher: 1,15%	neu: 1,30 %
Kanton Graubünden	bisher: 1,35%	neu: 1,40 %
Kanton Thurgau	bisher: 1,15%	neu: 1,20 %
Kanton Waadt	bisher: 2,50%	neu: 2,60 %
Kanton Neuchâtel	bisher: 1,70%	neu: 2,28 %
Kanton Jura	bisher: 2,50%	neu: 2,70 %

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter <https://www.ak-banken.ch/de/beitragssaetze/>

1.4 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2019 bleibt **unverändert 0,1 %**.

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2019 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeiträge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2019 termingerecht erfolgt.

1.5 Fonds zur beruflichen Grundbildung im Dualsystem Neuenburg (LFFD)

Ab dem 1. Januar 2020 erhält jeder Betrieb in Neuenburg, der einen Lehrling ausbildet, eine finanzielle Unterstützung. Diese Unterstützung wird im Rahmen der Massnahme "Ausbildungsvertrag" gewährt, die darauf abzielt, Neuenburger Unternehmen und Institutionen zur Ausbildung von Lehrlingen zu ermutigen. Am Ende jedes Schuljahres wird ein Betrag pro Lehrling in der Ausbildung und je nach Ausbildungsbereich zugewiesen. Der "Ausbildungsvertrag" basiert sich auf dem [Gesetz zur Einrichtung eines Fonds zur beruflichen Grundbildung im Dualsystem \(LFFD\)](#), der vom Grossrat am 26. März 2019 verabschiedet wurde. Der Fonds wird durch eine Abgabe bei allen Arbeitgebern des Kantons in der Höhe von 0,58 % der Lohnsumme ihres Unternehmens finanziert. Sie wird direkt von den Ausgleichskassen in Rechnung gestellt, denen die Arbeitgeber angeschlossen sind. Wir bitten Sie zu beachten, dass im Kanton Neuenburg, mit Wirkung per 1. Januar 2020, der FAK-Beitragssatz von bisher 1,70 % auf **2,28 %** erhöht wird.

1.6 Beitragssatz Verwaltungskosten 2020

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

1.7 Anpassung des «insiteWeb» für 2020

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2020 vorgenommen. Für die **Deklaration der Lohnsumme** für den **Monat Januar 2020** wird Ihnen das «insiteWeb» erstmals ab **Montag, den 20. Januar 2020** wieder zur Verfügung stehen.

1.8 Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse (Art. 8 Bst. c AHVV)

Als vom massgebenden Lohn ausgenommene Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gelten, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen, Zuwendungen an Hinterlassene. Neu ist, dass keine zeitliche Einschränkung mehr besteht. Davon ausgenommen sind namentlich nachträgliche Lohnzahlungen, Boni und andere Vergütungen für die von der verstorbenen Person geleistete Arbeit.

2. Einreichung der elektronischen Jahreslohnbescheinigung 2019 über unser «insiteWeb»

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2019 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden. Die Zustellung von ausgedruckten oder von Hand ausgefüllten Lohnbescheinigungen ist nicht möglich.

Die **Weisungen** über die obligatorische elektronische Übermittlung der Lohnbescheinigungen erhalten Sie in der Beilage. Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer **Webseite** www.ak-banken.ch unter **insiteWeb «Informationen Lohnbescheinigung»**.

3. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2019

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2019 in die Jahresabrechnung 2019 miteinbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «**XML-Datei**» der Familienzulagen-Bezüger für den **Monat Dezember 2019** bis spätestens **Ende Dezember 2019** zuzustellen (siehe Mitteilung Nr. 204 vom November 2019).

4. Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2020

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2020 in den folgenden Kantonen:

Appenzell Innerrhoden

Kinderzulage	neu	CHF	230.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat

Kanton Basel-Stadt

Kinderzulage	neu	CHF	275.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	325.00	pro Monat

Kanton Freiburg

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	265.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	285.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	325.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	345.00	pro Monat

Kanton Jura

Kinderzulage	neu	CHF	275.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	325.00	pro Monat

Kanton St. Gallen

Kinderzulage	neu	CHF	230.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat

Kanton Schaffhausen

Kinderzulage	neu	CHF	230.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	290.00	pro Monat

Falls durch weitere Kantonsregierungen vor dem Jahresende noch kurzfristige Anpassungen im Bereich der Familienzulagen vorgenommen werden, informieren wir Sie umgehend.

5. Familienzulagen-Leistungen ab 1. April 2020

Appenzell Ausserrhoden

Kinderzulage	neu	CHF	230.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2020 finden Sie unter <https://www.ak-banken.ch/de/beitragssaetze/>

6. Überarbeitete Auflage des Familienzulagen-Handbuches

Das Familienzulagen-Handbuch der Familienausgleichskasse Banken wird jährlich aktualisiert.

Die neue Version – 12. Auflage per 1. Januar 2020 sowie eine Liste «Änderungen Handbuch 12. Auflage» – werden wir im Januar 2020 auf unserer Internet-Seite aufschalten.

7. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2020

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2020 gültigen Merkblätter auf der Internet-Seite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Internet-Seite www.ak-banken.ch unter der Rubrik «**Mitteilungen**» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 00 oder info@ak-banken.ch zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**